



Brüssel, den 12. Februar 2021
(OR. en)

6149/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0104 (COD)**

**VOTE 7
INF 29
PUBLIC 8
CODEC 198**

VERMERK

Betr.: – Abstimmungsergebnis
– VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität
= Ergebnis des am 11. Februar 2021 abgeschlossenen schriftlichen
Verfahrens
= Annahme des Gesetzgebungsakts
= Billigung der gemeinsamen Erklärung

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1
enthalten.

Bezugsdokument:

PE-CONS 75/20

Datum des Beschlusses des ASV (2. Teil) über die Anwendung des schriftlichen
Verfahrens: 10.2.2021

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage II enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: **Council of the European Union**
 Session:
 Configuration:
 Item: **2020/0104(COD)** (Document: **75/20**)
 Voting Rule: **qualified majority**
 Subject: Regulation of the European Parliament and of the Council establishing the Recovery and Resilience Facility

Vote	Members	Population (%)
Yes	27	100%
No	0	0%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: **11/02/2021**

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,58		LIETUVA	0,62	
БЪЛГАРИЯ	1,55		LUXEMBOURG	0,14	
CESKÁ REPUBLIKA	2,35		MAGYARORSZÁG	2,18	
DANMARK	1,30		MALTA	0,11	
DEUTSCHLAND	18,54		NEDERLAND	3,91	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	1,98	
ÉIRE/IRELAND	1,11		POLSKA	8,47	
ΕΛΛΑΔΑ	2,39		PORTUGAL	2,30	
ESPAÑA	10,56		ROMÂNIA	4,31	
FRANCE	14,97		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,91		SLOVENSKO	1,22	
ITALIA	13,58		SUOMI/FINLAND	1,23	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,30	
LATVIJA	0,43				

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND
DER KOMMISSION ÜBER DIE SCHAFFUNG VON BERICHTSPFLICHTEN, MIT
DENEN DIE AUSGABE VON ANLEIHEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER
UMWELTZIELE DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION
(NEXTGENERATIONEU) ERMÖGLICHT WERDEN SOLL**

Die Kommission weist auf die gemeinsamen politischen Ziele des europäischen Grünen Deals hin. In diesem Zusammenhang hebt sie hervor, dass sie vorhat, mindestens 30 % der Mittel, die für das Aufbauinstrument der Europäischen Union an den Kapitalmärkten beschafft werden sollen, durch die Ausgabe von Anleihen zu beschaffen, die zu den Umweltzielen beitragen.

Die drei Organe kommen überein, ernsthaft zu prüfen, ob die Einführung von Bestimmungen zur Schaffung von Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten möglich ist, damit dafür gesorgt ist, dass Informationen vorliegen, um den Beitrag der auf den Kapitalmärkten beschafften Mittel zu den Umweltzielen zu bewerten. Zu diesem Zweck wird sich die Kommission darum bemühen, im Verlauf des ersten Quartals des Jahres 2021 einen diesbezüglichen Legislativvorschlag vorzulegen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER
KOMMISSION ÜBER DIE ERHEBUNG VON DATEN FÜR WIRKSAME KONTROLLEN
UND PRÜFUNGEN**

Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass wirksame Kontrollen und Prüfungen durchgeführt werden müssen, um Doppelfinanzierung zu vermeiden und Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den von der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahmen zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die beiden Organe halten es für entscheidend, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Endempfänger und Begünstigten von Unionsmitteln in einem elektronisch standardisierten und interoperablen Format erheben und aufzeichnen und dabei das gemeinsame Instrument zur Datenauswertung verwenden, das die Kommission zur Verfügung stellen wird.

**ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE ERHEBUNG VON
DATEN FÜR WIRKSAME KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN**

Die Kommission verweist auf ihre einseitige Erklärung zu diesem Thema im Rahmen der Dachverordnung, die sinngemäß für Artikel 22 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit gilt.

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ÜBER DAS VERFAHREN FÜR DIE VERFOLGUNG
KLIMABEZOGENER AUSGABEN**

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Verfahren gemäß Anhang VI der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit in die Dachverordnung aufgenommen werden sollte, damit für Einheitlichkeit gesorgt ist.

Erklärung Malta

Malta begrüßt die förmliche Annahme der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Dennoch bekräftigt Malta die zuvor geäußerten Bedenken in Bezug auf die Methodik zur Verfolgung von Klimamaßnahmen und den insgesamt komplexen Charakter des Instruments. Was die Methodik zur Verfolgung von Klimamaßnahmen betrifft, so nimmt Malta den Standpunkt und die Erklärung der Kommission gebührend zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass dies im Rat nicht erörtert wurde, und bedauert ferner, dass Investitionen in die Straßeninfrastruktur mit einem Koeffizienten von null angesetzt werden. Malta erinnert daran, dass aufgrund seiner einzigartigen nationalen Gegebenheiten und seines begrenzten Emissionsreduktionspotenzials Investitionen in eine effizientere Straßeninfrastruktur in Verbindung mit der Elektrifizierung von Fahrzeugen eine der wenigen wichtigen Möglichkeiten für Malta bilden, weiterhin auf einem ganzheitlichen Ansatz zur Dekarbonisierung aufzubauen und Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu machen. Diese nationalen Gegebenheiten sind auch der Hauptgrund dafür, dass es hier keine Eisenbahnen gibt. Malta betont daher, dass eine Einigung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit den bevorstehenden Beratungen über Anhang I der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen in keiner Weise vorgreifen sollte.

Malta bedauert ferner, dass sich die Aufbau- und Resilienzfähigkeit schrittweise zu einem wesentlich komplexeren Instrument entwickelt hat als ursprünglich vorgesehen und zahlreiche Bedingungen und Berichtspflichten enthält, die erfüllt werden müssen, um Zugang zu erhalten. In diesem Zusammenhang und insbesondere im Hinblick auf die Formulierung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und deren Bewertung weist Malta darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Kommission, wie bereits angekündigt, weiterhin einen realistischen und pragmatischen Ansatz verfolgt.